



Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Geschäftsjahr 2014 der Stadtwerke Dülmen GmbH (Datenbasis 2012 / 2013)

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Mittelspannung	Frühling (1. März - 31. Mai)	11:15 - 12:00
	Sommer (1. Juni - 31. August)	
	Herbst (1. September - 30. November)	17:30 - 18:30
	Winter (1. Dezember - 28./29. Februar)	08:45 - 09:15 09:30 - 13:15 13:30 - 13:45 16:45 - 19:15

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Umspannung (U Msp / Nsp)	Frühling (1. März - 31. Mai)	
	Sommer (1. Juni - 31. August)	
	Herbst (1. September - 30. November)	
	Winter (1. Dezember - 28./29. Februar)	17:15 - 19:15

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Niederspannung	Frühling (1. März - 31. Mai)	
	Sommer (1. Juni - 31. August)	
	Herbst (1. September - 30. November)	12:45 - 13:00
	Winter (1. Dezember - 28./29. Februar)	12:30 - 12:45

Die Hochlastzeiten sind jeweils mit der tatsächlichen Anfangs- und Endzeit ausgewiesen.
(z.B. das Zeitfenster 17:15 - 19:15 entspricht 120 Minuten)

Weitere Voraussetzungen gemäß:

"Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiung von Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV (Stand September 2011)"

Quelle: BNetzA

Den Leitfaden können Sie hier herunterladen:

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1932/DE/DieBundesnetzagentur/Beschlusskammern/BK4/Individuelle_Netzentgelte_Strom/IndividuelleNetzentgelteStromBasepage.html

Erheblichkeitsschwelle - Auszug aus dem Leitfaden der BNetzA:

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbetrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleicher Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zu voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insofern sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last in Hochlastzeitfenster des Netznutzers"

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle
Mittelspannung	20%
Umspannung (U Msp/Nsp)	30%
Niederspannung	30%

Bagatellgrenze - Auszug aus dem Leitfaden der BNetzA:

"Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € beträgt."